

Kopie an: HH. Minister Hotz
Minister Zehnder
Direktor Homberger
Legationsrat von Graffenried
V, Pro, Si, Mo.

dodis.ch/8826

Bern, den 6. Juni 1950.

Notiz an den Herrn Departementschef

Mo. - It. 892.1.
Bundsguthaben in Italien.



Wir beehren uns, zur Eingabe des Finanz- und Zolldepartements vom 7. Mai 1950 betreffend die Verwendung des Liregegenwertes von 20 Mio. Fr., die dem Bund gemäss Finanzvereinbarung vom 14. Mai 1949 für Investitionszwecke in Italien zur Verfügung stehen, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Wir gehen mit den allgemeinen Richtlinien des Finanz- und Zolldepartements bezüglich der Beurteilung der Investitionsprojekte einig. Insbesondere gehen wir mit ihm einig, dass die einfachste und interessanteste Verwendung der fraglichen Lireguthaben darin liegen würde, dass diese direkt an schweizerische Investitionsinteressenten verkauft werden. Die Finanzverwaltung hätte dabei nichts anderes zu tun, als den Gegenwert in Schweizerfranken der den jeweiligen Interessenten zur Verfügung gestellten Liremittel gegen bare Schweizerfranken einzukassieren. Mit einigen Interessenten steht die Finanzverwaltung bereits in diesbezüglichen Verhandlungen. Es scheint aber, dass die Nachfrage nach transferberechtigten Lirebeträgen in letzter Zeit erheblich nachgelassen hat, sodass auf diesem Wege nur ein äusserst bescheidener Teil der verfügbaren 20 Mio. Fr. transferiert werden kann. Es ist daher unerlässlich, weitere Möglichkeiten der Verwendung dieser Mittel zu suchen.
2. Eine ebenso einfache Lösung des Problems würde darin bestehen, dass die gesamten 20 Mio. Fr. einem Bankenkonsortium verkauft würden, welches diejenigen Investitionen finanzieren würde, die es für angezeigt erachtet, ohne dass sich der Bund selber mit einzelnen Projekten zu befassen hätte. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Beteiligung des Bundes an irgendeinem Projekt immer gewisse Kritiken der Öffentlichkeit hervorrufen (wie z.B. das seinerzeitige Projekt zur Finanzierung italienischer Hotelbauten). Ein solcher Verkauf würde allerdings voraussichtlich mit einem allzu grossen Agioverlust verbunden sein, sodass sich der Bund wohl oder übel mit konkreten Investitionsprojekten abgeben müssen.
3. Anlässlich der schweizerisch-italienischen Wirtschaftsverhandlungen vom Oktober 1949 hatten wir den italienischen Behörden die Investition dieser Guthaben bei einem Unternehmen vorgeschlagen, das Wohnbauten für italienische Staatsbeamte

7. JUN 1950

Dodis



finanzieren wollte (sog. INRI-Projekt). Dieses Projekt wurde aber italienischerseits aus technischen Gründen (Transfergarantie des italienischen Staates) abgelehnt. Heute stehen zwei weitere Projekte in Diskussion, die die Aufmerksamkeit sowohl der Finanzverwaltung als auch der italienischen Behörden auf sich gezogen haben. Das eine Projekt, welches schweizerischerseits von der Aluminium-Industrie A.G., Lausanne (AIAG), eingereicht wurde, hat die Ausnützung des Unterlaufes des Flusses Cisson zum Zwecke, wobei zwei Elektrizitätswerke mit je einem Stausee zu bauen wären. Der Bund hätte die ihm zur Verfügung stehenden Millionen der SIIA (Società Idroelettrica Irrigazione per azioni - Basso Cisson), Rom, als Darlehensnehmerin abzutreten. Das Darlehen würde für 10 Jahre fest abgeschlossen und alsdann im Laufe von weiteren 10 Jahren ratenweise amortisiert. Die Rückzahlung der Amortisationsbeträge würde entsprechend dem Antrag der Gesuchstellerin entweder in Devisen oder durch Waren- und Stromlieferungen erfolgen. Bei der SIIA Rom handelt es sich um eine Gemeinschaftsgründung der Gruppe SNIA VISCOSA, Rom, und der SAVA (Società Alluminio Veneto per azioni), Rom, Tochtergesellschaft der AIAG Lausanne. Garantie für Verzinsung und Kapitalzahlung würde je zur Hälfte die Snia Viscosa und die SAVA leisten.

Das andere Projekt sieht die Erteilung eines Darlehens von 18 Mio. Fr. an die NAUTILUS S.A., Lugano, für die Ergänzung der Meerflotte dieser Firma vor, wobei die Rückzahlung des Darlehens innert 6 Jahren nach Erhalt des Liregegenwertes vorgenommen würde. Die Rückzahlung des Darlehens würde vom Banco di Roma per la Svizzera in Lugano und wenn nötig zusätzlich durch eine amerikanische Bank garantiert.

Beide Investitionsprojekte weisen einen seriösen Hintergrund auf. Bevor jedoch ein Entscheid zugunsten des einen oder andern Projektes gefällt wird, sollten u.E. noch nähere Abklärungen vorgenommen werden:

- I. Bezüglich der Firma Nautilus A.G. stellte sich die Frage einer näheren Abklärung der Kapitalverhältnisse in Verbindung mit dem EPD zwecks Feststellung, ob die Nautilus den strengeren Kriterien der Flaggenverleihung entspreche. Diese Frage ist durch eine an Herrn Direktor Iklé adressierte Notiz des EPD vom 5. Juni 1950 abgeklärt. Entsprechend dieser Notiz kann nach der im Jahre 1949 erfolgten vollständigen Reorganisation der schweizerische Charakter der Gesellschaft nicht angezweifelt werden.
- II. Bezüglich des Projektes der AIAG Lausanne ist festzuhalten, dass wie bei allen übrigen Projekten nur eine Amortisation und Verzinsung des Investitionskapitals in freien Devisen in Frage kommt. Es ist ausgeschlossen, heute schon irgendwelche Zusicherungen bezüglich einer Amortisation durch Waren- oder Stromlieferungen zu erteilen. Die AIAG hätte demnach auf solche Zusicherungen zu verzichten.

- III. Da das AIAG-Projekt vorläufig die Uebernahme der Rückzahlungsgarantie durch zwei private Gesellschaften in Italien vorsieht - nämlich zu 50% durch die SAVA und zu 50% durch die Snia Viscosa - , müsste für den Anteil der SAVA eine Solidarbürgschaft der schweizerischen AIAG und für den Anteil der Snia Viscosa die Garantie einer schweizerischen Bank verlangt werden. Es ist unzweifelhaft, dass der Bund vor allem auf die Sicherheit des Investitionskapitals achten muss, ein Punkt, der in erster Linie vom Finanzdepartement zu begutachten ist.
- IV. Bezüglich der Amortisationsfrist wäre ebenfalls mit der AIAG abzuklären, ob nicht eine Verkürzung derselben in Frage kommen kann. Die Beurteilung, ob langfristigen oder kurzfristigen Investitionsprojekten der Vorzug zu geben ist, fällt im übrigen ebenfalls in die Zuständigkeit des Finanzdepartements.
- V. Da es sich um Kredite des Bundes handelt, sollte schon wegen des Präjudizes darnach getrachtet werden, dass damit Arbeit für unsere Industrie beschafft wird. Dies sollte möglich sein, indem die italienischen Unternehmen die Maschinen für die Kraftwerke, bezw. die Nautilus A.G. die Motoren für die Schiffe in der Schweiz herstellen lassen würden. Der Vorzug sollte gegebenenfalls bei gleicher Sicherheit demjenigen Gesuchsteller gegeben werden, der dieser Forderung am besten entspricht.
4. Erst nach Vornahme dieser zusätzlichen Abklärungen wird man beurteilen können, welches der beiden Projekte das für die Schweiz günstigere ist. Die unter V) erwähnte Bedingung muss schon deshalb aufgestellt werden, weil die Snia Viscosa ein Konkurrenzunternehmen unserer eigenen Kunstseidenindustrie ist und mit allen Mitteln unsern Export von Erzeugnissen dieser Industrie nach Italien zu verhindern wusste. Auch die Einfuhr schweizerischer Aluminiumwaren in Italien begegnet den grössten Schwierigkeiten. Es wäre daher zu befürchten, dass eine ziemlich heftige Polemik einsetzen könnte, wenn von Bundes wegen durch die Gewährung besonders vorteilhafter Kredite die italienische Konkurrenz der schweizerischen Industrie indirekt begünstigt würde, ohne dass die Kreditgewährung durch Vorteile auf dem Gebiete des schweizerischen Exports begründet werden könnte. Das Nautilus-Projekt ist auch deshalb interessant, weil durch den Erwerb neuer Schiffe schweizerischer Schifferaum für unser Land sichergestellt werden kann.

Unter Umstände könnte eine Lösung auch darin gefunden werden, dass die verfügbaren rund 20 Mio. Fr. auf die beiden in Frage stehenden Projekte verteilt würden. Dies hätte den Vorteil der besseren Risikoverteilung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Der Direktor der Handelsabteilung

Beilage:
Eingabe des Finanzdepartements
mit Belegen zurück.

H. HOTZ